



VERBAND LUZERNER  
SCHULZAHNPFLEGE

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 90  
Telefax 041 228 67 33  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

An die Mitglieder des VLSZ

Luzern, 8. Juni 2017 /mj

**Besoldungsempfehlungen für Schulzahnpflegeinstruktorinnen**

Sehr geehrte Damen

Am 1. Januar 2008 sind die Bestimmungen für den schulärztlichen und für den schulzahnärztlichen Dienst in Kraft getreten. Die daraus erarbeiteten Empfehlungen und Leistungsaufträge vom VLG bewirkten bei den damaligen Schulzahnpflege-Instruktorinnen (SZPI) eine ungerechtfertigte Lohnkürzung und den heutigen SZPI, einen zu tiefen Lohnansatz für ihre Tätigkeit als Schulzahnpflegefachfrau.

In den letzten Tagen erhielten Sie den überarbeiteten Leistungsauftrag für Ihre Tätigkeit als SZPI. Wie Sie bestimmt festgestellt haben, finden Sie im Dokument keine Lohnempfehlungen. Wir konnten uns mit dem VLG einigen, dass der neue Leistungsauftrag keine Lohnempfehlungen für die SZPI mehr beinhaltet. Für Ihre eventuellen neuen Lohnverhandlungen mit den Gemeinden empfehle ich Euch folgende Argumentation:

Unabhängig von ihrer beruflichen Vorbildung beinhaltet der Auftrag als SZPI faktisch eine Lehrtätigkeit. Das heisst, Sie als SZPI müssen – wie jede andere Lehrperson – ihre Lektionen vorbereiten und gestalten. Der Anspruch an psychische und physische Präsenz ist gleich wie bei Lehrpersonen. Sie müssen sich aber als zusätzliche Anforderung auf jede Klasse neu einstellen.

Daher ist Ihre Arbeit nicht nur als eine «Hilfstätigkeit» einzustufen – auch wenn für die Mehrzahl von Ihnen der Einsatz nicht hauptberuflich erfolgt. Dies muss bei der Anstellung beachtet werden und zwar sowohl von Ihnen selbst, hinsichtlich eigeninitiativer Fortbildung, wie von der anstellenden Gemeinde, hinsichtlich angemessener Entlohnung.

Wie bereits festgestellt, sehen Sie sich als SZPI faktisch mit der Anforderung einer Lehrtätigkeit konfrontiert. Das muss bei der Entlohnung berücksichtigt werden.

## **Besoldung SZPI → Empfehlung VLSZ**

Bei Bezahlung nach Stundenaufwand (Stundenlohn) sollte heute ein Minimum von CHF **28.00 - 35.00 pro geleistete Stunde** (also auch für die Stunden der Vorbereitung und Organisation) nicht unterschritten werden.

Bei Bezahlung pro Lektion (45 Min. = «Schulstunde») mit einer Lektionspauschale ohne zusätzliche Entschädigung für Vorbereitung und Organisation muss der Zeitaufwand dafür in die Pauschale eingerechnet werden. CHF 45.00 sind für eine solche Pauschale als Minimum angebracht.

Eine höhere Entlohnung als mit dem Minimum ist durchaus immer noch gerechtfertigt.

Für weitere nützliche Informationen zur Beurteilung für die Höhe Ihres Lohnes als SZPI, empfehlen wir Ihnen den Leitfaden zum Arbeitsvertrag und die Richtlinien für die Anstellung einer Schulzahnpflege-Instruktorin.

Als Orientierung erlauben wir uns, Ihnen den oben genannten Leitfaden und die Richtlinien für die Anstellung einer (SZPI) beizulegen.

Wir möchten es Ihnen und Ihrer Gemeinde offen halten, ob Sie Ihre Tätigkeit im Stundenlohn oder mit einer Lektionspauschale berechnen lassen wollen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes und vor allem erfolgreiches Verhandlungsgeschick mit Ihren Gemeinden.

Mit einer zeitgemässen Besoldung dürfen wir von Ihnen als SZPI einen Qualitätsanspruch fordern, um eine erfolgreiche und effiziente zahnmedizinische Prophylaxe zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu garantieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Julia Meyer**

Beauftragte für Schulzahnpflege & Präsidentin VLSZ

Telefon 041 228 66 09

[julia.meyer@lu.ch](mailto:julia.meyer@lu.ch)